



Rat der
Europäischen Union

094146/EU XXVII. GP
Eingelangt am 21/03/22

Brüssel, den 18. März 2022
(OR. en)

7359/22

AG 30
AGRI 107
VETER 21

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. März 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2022) 1530 final
Betr.:	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION vom 16.3.2022 betreffend den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative mit dem Titel „Für Free Europe“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 1530 final.

Anl.: C(2022) 1530 final

7359/22

/rp

GIP.INST

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.3.2022
C(2022) 1530 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16.3.2022

**betreffend den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative mit dem
Titel „For Free Europe“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen
Parlaments und des Rates**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

DE

DE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16.3.2022

**betreffend den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative mit dem
Titel „For Free Europe“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen
Parlaments und des Rates**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative¹, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 2
und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 25. Januar 2022 wurde bei der Kommission ein Antrag auf Registrierung der
Europäischen Bürgerinitiative „For Free Europe“ (Pelzfreies Europa) eingereicht.
- (2) In dem Anhang der Initiative werden deren Ziele von den Organisatoren wie folgt
angegeben: „ein EU-weites Verbot a) der Haltung und Tötung von Tieren
ausschließlich oder hauptsächlich zur Pelzgewinnung; b) des Inverkehrbringens von
Pelz von Zuchttieren und von Produkten, die solchen Pelz enthalten“.
- (3) Weitere Einzelheiten zu dem Gegenstand der Initiative sowie deren Zielen und
Hintergrund befinden sich in dem Anhang und einem zusätzlichen Dokument, in
denen die Gründe für das Ende der Pelztierzucht dargelegt und erläutert werden. Die
Organisatoren sind der Auffassung, die Pelztierzucht sei per se grausam, da die
überwiegende Mehrzahl der für Pelzgewinnung gehaltenen Tiere immer noch
eigentlich Wildtiere sind. Dabei unterstützte eine klare Mehrheit der EU-Bürgerinnen
und -Bürger ein Pelztierzuchtverbot. Die Pelztierzucht stelle ein Risiko für die
Gesundheit von Tieren und Menschen sowie für die natürliche Artenvielfalt dar. Die
Organisatoren verweisen auf Initiativen einiger Mitgliedstaaten zur Unterbindung der
Pelzgewinnung auf nationaler Ebene. Gleichzeitig führten die nationalen Unterschiede
zu Verzerrungen des EU-Binnenmarkts. Dies rechtfertigte ein absolutes EU-weites
Verbot gemäß Artikel 114 AEUV. Ferner sind die Organisatoren der Auffassung, dass
die Vermarktung der von Zuchttieren gewonnenen Pelze und von Produkten, die
solchen Pelz enthalten, in der Union nicht erlaubt sein sollte.
- (4) Im Hinblick auf die Ziele der Initiative (ein EU-weites Verbot von Pelztierzucht und
Pelzvermarktung) ist die Kommission befugt, Vorschläge für Rechtsakte auf der
Grundlage des Artikels 114 AEUV vorzulegen, soweit dies darauf abzielt, das
Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern. Im Hinblick auf das Ziel, die
Pelztierzucht EU-weit zu verbieten, kann gemäß Artikel 43 Absatz 2 AEUV ein
Rechtsakt der Union zur Umsetzung der Verträge erlassen werden, um Bestimmungen

¹ ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55.

festzulegen, die für die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik notwendig sind.

- (5) Somit liegt kein Teil der Initiative offenkundig außerhalb des Rahmens, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen.
- (6) Diese Schlussfolgerung greift der Beurteilung der Frage, ob die konkreten tatsächlichen und materiellen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Kommission, einschließlich der Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem Subsidiaritätsprinzip und den Grundrechten, in diesem Fall erfüllt sind, nicht vor.
- (7) Die Organisatorengruppe hat geeignete Nachweise vorgelegt, dass sie die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/788 erfüllt, und die Kontaktpersonen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung benannt.
- (8) Die Initiative ist weder offenkundig missbräuchlich, unseriös oder schikanös, noch verstößt sie offenkundig gegen die Werte der Union, wie sie in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union festgeschrieben sind, oder gegen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte.
- (9) Die Initiative „Fur Free Europe“ sollte daher registriert werden.
- (10) Die Schlussfolgerung, dass die Voraussetzungen für eine Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/788 erfüllt sind, bedeutet nicht, dass die Kommission die sachliche Richtigkeit des Inhalts der Initiative bestätigen würde, für die allein die Organisatorengruppe der Initiative verantwortlich ist. Der Inhalt der Initiative spiegelt nur die Ansichten der Organisatorengruppe wider und ist keinesfalls als Ausdruck der Ansichten der Kommission zu betrachten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Europäische Bürgerinitiative mit dem Titel „Fur Free Europe“ (Pelzfreies Europa) wird registriert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Organisatorengruppe der Bürgerinitiative „Fur Free Europe“, vertreten durch Frau Elise FLEURY und Frau Agnese MARCON als Kontaktpersonen, gerichtet.

Brüssel, den 16.3.2022

*Für die Kommission
Věra JOUROVÁ
Vizepräsidentin*